

## Masterstudierende mit weniger als 210 ECTS

Studierende, die eine Zulassung zum Masterstudium erhalten haben, aber aus dem Erststudium weniger als 210 ECTS aufweisen, sind verpflichtet, die noch fehlenden Leistungen nachzuholen (Studien- und Prüfungsordnung, §3 Abs. 4).

Beachten Sie die Hinweise und Regelungen auf den folgenden Seiten.

### Antragsteller/in

Name

Vorname

Matrikel-Nr.

### 1. Leistungen zur Aufholung auf 210 ECTS

#	Modulbezeichnung <sup>1</sup>	Studiengang	An der Hochschule	ING/WI oder WW <sup>2</sup>	ECTS
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
Summe:					

<sup>1</sup>Die offizielle Modulbezeichnung entsprechend der SPO verwenden.

<sup>2</sup>Fachgebiet eintragen, dem das Modul zugeordnet werden kann

(Ingenieurwesen (ING)/ Wirtschaftsingenieurwesen (WI) oder Wirtschaftswissenschaften (WW)).

### 2. Antrag auf Bestätigung der Leistungen

Hiermit stelle ich den Antrag, die vorgelegten Leistungen zur Erfüllung von §3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung zu bestätigen (die entsprechenden Nachweise liegen dem Antrag bei).

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

### 3. Bestätigung der Leistungen durch die Prüfungskommission

Alle Nachweise über nachgeholte Leistungen liegen diesem Antrag bei. Der Antragsteller/ Die Antragstellerin erfüllt die Anforderung, zumindest 210 Leistungspunkte (ECTS) in der Summe aus Erststudium und nachgeholten Leistungen vorzuweisen.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r der Prüfungskom.

Vorsitzende/r der Prüfungskommission: Geben Sie die Unterlagen weiter an das Prüfungsamt.

## Hinweise zum Formular

### A) Generell

Studierende, die einen Bachelor-Abschluss von 180 CP vorweisen, müssen noch 30 CP aus den Gebieten Ingenieurwesen/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften als Zusatzleistungen nachweisen. Diese werden nicht kreditiert und müssen von der Prüfungskommission bestätigt werden.

Die Studierenden stimmen das Vorgehen beim Studienstart mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab.

Die Erfüllung der Nachholung ist Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Master Case Study und der Masterarbeit (§8 Abs.4 und §9 Abs.1 der Studien- und Prüfungsordnung).

### Aufteilung der 30 CP

Die 30 CP sollen zu möglichst gleichen Teilen aus den Gebieten Ingenieurwesen/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften sein. Also ...

- 15 CP aus den Gebieten Ingenieurwesen/ Wirtschaftsingenieurwesen und
- 15 CP aus dem Gebiet Wirtschaftswissenschaften.

### Welche Leistungen können grundsätzlich eingerechnet werden?

- Es können nur Leistungen eingerechnet werden, die als freiwillige, nicht kreditierte Zusatzleistungen erbracht wurden bzw. erbracht werden.
- Die Leistungen müssen das bisherige Studium sinnvoll im Sinne des Wirtschaftsingenieurwesens ergänzen.
- Die Leistungen müssen aus Bachelor-Programmen sein.
- Die Leistungen müssen inhaltlich aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften/ Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften sein.
- Im Bereich Wirtschaftswissenschaften müssen die Leistungen aus folgenden Fachgebieten sein: Betriebswirtschaftslehre, Kosten- und Erlösrechnung, Buchführung und Bilanzierung, Finanzwirtschaft, Investitionsrechnung, Controlling, Marketing, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsprivatrecht.

### Welche Leistungen können grundsätzlich nicht eingerechnet werden?

- Leistungen, die inhaltlich im Wesentlichen bereits als Pflicht-/ Wahlpflichtmodul im Vorstudium abgelegt wurden.
- Sprachen.

### Grundsätzlich gilt

- Die inhaltliche Eignung des Moduls muss gezeigt werden (Modulbeschreibung, ...).
- Die erfolgreiche Teilnahme am Modul muss nachgewiesen werden (Wahlfachschein, ...).
- Die Nachweise der erbrachten Leistungen (Wahlfachbescheinigungen) müssen dem Antrag beigelegt werden.

### B) Vorgehen

1. Wenden Sie sich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission.
  - a. Prüfen Sie gemeinsam, ob freiwillig erbrachte, nicht kreditierte Leistungen aus dem Bachelorstudium eingerechnet werden können (Abschnitt 1 im Formular). Beachten Sie die Hinweise unten.
  - b. Legen Sie gemeinsam fest, welche Module parallel zum Masterstudium noch belegt werden sollen (Abschnitt 1 im Formular). Beachten Sie die Hinweise unten.
2. Belegen Sie dann die noch fehlenden Module als Wahlfächer und legen Sie die Prüfungen ab.
3. **Nachdem alle** Leistungen erbracht sind, legen Sie dieses Formular zusammen mit den Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme (Wahlfachbescheinigungen) dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Bestätigung vor (Abschnitte 2 und 3 im Formular).

## Hinweise zu Schritt 1

### **a) Prüfen, ob freiwillig erbrachte, nicht kreditierte Leistungen aus dem Bachelorstudium eingerechnet werden können.**

Prüfen Sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, ob bereits erbrachte Leistungen eingerechnet werden können.

- Weisen Sie die inhaltliche Eignung nach (anhand der Modulbeschreibung).
- Weisen Sie die erfolgreiche Teilnahme nach (Wahlfachschein, ...).

Beachten Sie die generellen Regelungen oben (siehe Abschnitt „Generell“).

Folgende Leistungen können zur Aufholung der 30 ECTS eingerechnet werden:

- **Freiwillig erbrachte Zusatz-Leistungen aus dem Bachelorstudium.** Dies sind Leistungen, die nicht im Bachelor-Studium kreditiert wurden, z.B. freiwillige Wahlfächer.
- **Nachgeholtes wirtschaftswissenschaftliches Grundwissens.** Der Nachweis von wirtschaftswissenschaftlichem Grundwissen im Umfang von 8 ECTS ist eine Zugangsvoraussetzung zum WI-Master. Falls Grundwissen fehlte und dieses nachgeholt wurde, dann wurde dies als freiwillige Zusatzleistung erbracht. Die so erbrachten ECTS können in die Aufholung der 30 ECTS eingerechnet werden.

Tragen Sie Module, die in die Aufholung eingerechnet werden können, in die Tabelle ein.

### **b) Festlegen der Module, die parallel zum WI-Master-Studium belegt werden sollen.**

Besprechen Sie mit dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission, mit welchen Modulen die noch fehlenden Leistungspunkte nachgeholt werden sollen und legen Sie diese gemeinsam fest.

Beachten Sie die generellen Regelungen oben (siehe Abschnitt „Generell“).

Die noch fehlenden Leistungspunkte können durch folgende Module nachgeholt werden:

- Wahlfächer aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule Rosenheim (inhaltlich passende Module auf Bachelor-Niveau), z.B. aus dem WI-Bachelor (Pflichtmodule, Profilmodule, FWPM, ...).
- Passende Module von anderen Hochschulen und Universitäten (auch virtuelle Hochschule Bayern). Diese können auf Antrag des/ der Studierenden durch die Prüfungskommission WI-Master ebenfalls zugelassen werden.

Folgende Module können nicht zur Nachholung verwendet werden:

- Leistungen, die inhaltlich im Wesentlichen bereits als Pflicht-/ Wahlpflichtmodul im Vorstudium abgelegt wurden.
- Sprachen.

Tragen Sie die festgelegten Module in die Tabelle ein.

## Hinweise zu Schritt 2

Die Belegung eines Fachs (Anmeldung beim Dozenten/ bei Dozentin, evtl. Überschneidung von Prüfungsterminen, Nachweis der erbrachten Leistung, usw.) liegt in der Verantwortung des Studenten/ der Studentin.

**Anmeldung zur Prüfung:** Melden Sie sich nicht per OSC oder Formular zur Prüfung an. Klären Sie nur mit dem Prüfer/ der Prüferin, dass Sie das Modul als freiwilliges Wahlfach belegen und die Prüfung mitschreiben wollen.

**Nachweis der erfolgreichen Teilnahme:** Lassen Sie sich nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung die Teilnahme bestätigen. Verwenden Sie dazu das Formular „Wahlfachbescheinigung (mit Note)“ ([Webseite >> Formulare des Prüfungsamts](#)).